

[12] c) Soweit das *LG* ohne weitere Begründung davon ausgegangen ist, es könne den Angekl. nicht entlasten, dass er befürchtete, »der Angreifer könne simulieren«, legt das nahe, dass es von unzutreffenden Anforderungen an eine Putativnotwehrlage ausgegangen ist. Denn auf der Grundlage der Feststellungen, dass sich der Angekl. – nach dem rechtsfehlerfrei festgestellten vorausgegangenen provozierenden und aggressiven Verhalten des Geschädigten S. – beim Loslassen des Geschädigten S. einen erneut bevorstehenden Angriff vorstellte, wäre er einem entsprechenden Irrtum unterlegen.

[13] Dieser Irrtum des Angekl. könnte aber auf einer Außerachtlassung der gebotenen und ihm persönlich zuzumutenden Sorgfalt beruhen, so dass er wegen fahrlässiger Tötung zu bestrafen wäre (§ 16 Abs. 1 S. 2 StGB; vgl. *BGH*, Urt. v. 10.02.2000 – 4 StR 558/99, *BGHSt* 45, 378, 384 f. [= StV 2001, 258]; und v. 18.09.1991 – 2 StR 288/91, *NJW* 1992, 516, 517), wobei in diesem Zusammenhang insbes. zu berücksichtigen wäre, dass ihm die Gefährlichkeit des Würdegriffs bekannt war. [...]

Gefährliche Körperverletzung: Notwendige Feststellungen zur inneren Tatseite

StGB §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StPO § 267

Die Feststellungen eines Urteils sind lückenhaft und tragen die Verurteilung eines Angeklagten wegen gemeinschaftlich (§ 25 Abs. 2 StGB) begangener – und damit (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) gefährlicher – Körperverletzung nicht, wenn ihnen nicht zu entnehmen ist, dass dieser aufgrund gemeinschaftlichen Tatentschlusses mit Täterwillen einen die Tatbestandsverwirklichung fördernden – nicht nur geringen, sondern wesentlichen – Beitrag geleistet hat und seinen Beitrag dabei als Teil der Tätigkeit des anderen und denjenigen des anderen als Ergänzung seines Tatanteils wollte. (amtl. Leitsatz)

KG, Beschl. v. 12.03.2013 – (4) 121 Ss 30/13 (49/13)

Aus den Gründen: Das *JuSchöG* hat den Angekl. und den ehemaligen Mitangekl. K. der »gemeinschaftlichen Unterschlagung in Tateinheit mit einer gemeinschaftlichen Körperverletzung« schuldig gesprochen und den Angekl. angewiesen, an einem Anti-Gewalt-Seminar teilzunehmen sowie drei Beratungsgespräche bei der Jugendgerichtshilfe zu führen. [...]

1. Die nach § 335 StPO statthafte und durch § 55 JGG nicht ausgeschlossene (Sprung-)Revision des Angekl. hat in dem durchgeführten Umfang (vorläufigen) Erfolg. Die Feststellungen des angefochtenen Urts. sind lückenhaft und tragen die Verurteilung des Revisionsführers wegen gemeinschaftlich (§ 25 Abs. 2 StGB) mit dem ehemaligen Mitangekl. K. begangener – und damit (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) gefährlicher – Körperverletzung nicht.

Mittäter ist gem. § 25 Abs. 2 StGB, wer aufgrund gemeinschaftlichen Tatentschlusses mit Täterwillen einen die Tatbestandsverwirklichung fördernden – nicht nur geringen (vgl. *BGH NStZ* 2006, 94), sondern wesentlichen – Beitrag leistet und seinen Beitrag dabei als Teil der Tätigkeit des anderen und denjenigen des anderen als Ergänzung seines Tatanteils will (vgl. *BGHSt* 44, 39; *Fischer*, StGB 60. Aufl., § 25 Rn. 12b, jew. m.w.N.). Alle Mittäter müssen danach über Art und Umfang der geplanten Tat im Wesentlichen unterrichtet sein (vgl. *Fischer*, a.a.O., § 25 Rn. 17 m.w.N.) und diese gemeinsam als eigene wollen. Eine konkludente Übereinkunft genügt insoweit. Im Rahmen des gemeinsa-

men Tatplanes werden jedem Mittäter die Ausführungshandlungen seiner Mittäter zugerechnet.

a) Den Gründen des angefochtenen Urts. lässt sich – jedenfalls in ihrer Gesamtheit – entnehmen, dass das *JuSchöG* im Ergebnis der Beweisaufnahme davon ausging, dass sich der Angekl. (die Mobiltelefone des Geschädigten in der Hosentasche verwahrend) in unmittelbarer Nähe zu K. befand, als dieser dem Geschädigten einen heftigen Schlag oder Stoß in das Gesicht versetzte. Durch seine Anwesenheit soll der Revisionsführer diese Handlung abgesichert und damit unterstützt haben. Es erscheint bereits fraglich, ob darin ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Tatbeitrag des Angekl. zur Körperverletzung erkannt werden kann; jedenfalls aber fehlt es an den erforderlichen Feststellungen zur inneren Tatseite.

b) Die GStA hat mit ihrer Antragschrift v. 27.02.2013 zutreffend ausgeführt: [...]

»Zwar trifft es zu, dass über die Voraussetzungen für die Annahme mittäterschaftlichen Begehens einer Tat (vgl. *Fischer*, StGB 60. Aufl., § 25 Rn. 11 ff.) hinaus das Zusammenwirken des Täters einer Körperverletzung mit einem Gehilfen zur Erfüllung des Qualifikationstatbestandes der »mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich« begangenen Körperverletzung i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ausreichen kann; das ist jedenfalls dann der Fall, wenn der am Tatort anwesende Gehilfe die Wirkung der Körperverletzungshandlung des Täters bewusst in einer Weise verstärkt, welche die Lage des Verletzten zu verschlechtern geeignet ist. Regelmäßig wird das bei dieser Form der Begehung vor allem durch eine Schwächung der Abwehrmöglichkeiten verwirklicht, wenn das Opfer durch die Präsenz mehrerer Personen auf der Verletzterseite – insbes. auch wegen des erwarteten Eingreifens des oder der anderen Beteiligten – in seinen Chancen beeinträchtigt wird, dem Täter Gegenwehr zu leisten, ihm auszuweichen oder zu flüchten (*KG*, Urt. v. 27.07.2007 – (4) 1 Ss 224/07 (124/07 – und Beschl. v. 14.01.2013 – (4) 141 HEs 97/12 (48-52/12); *BGHSt* 47, 383 ff.). Entsprechend ist hierfür nicht erforderlich, dass der Beteiligte eigenhändig handelt, sondern es genügt das gemeinsame Vorgehen mit anderen bei der Tatbegehung, und es reicht auch aus, wenn der Tatausführende wenigstens aktiv psychisch unterstützt wird. Voraussetzung ist jedoch stets, dass dies auf einem bewussten und gewollten Zusammenwirken beruht (*KG*, Beschl. v. 23.05.2011 – (3) 1 Ss 48/11 (47/11)).

Hierfür geben vorliegend die Feststellungen des angefochtenen Urts. jedoch nichts her. Die Feststellungen lassen nicht erkennen, dass bzw. ob der Angekl. C. damit rechnete, dass der Zeuge B. die Rückgabe seiner von den Angekl. einbehaltenen Handys reklamieren und dass der Mitangekl. K. dies mit körperlichen Mitteln zu unterbinden suchen würde und, als dies geschah, es i.S.d. Angekl. C. erfolgte und seine ideelle Unterstützung fand. Dies liegt zwar nicht fern, findet aber keinerlei Grundlage in den Feststellungen des Jugenderschöffengerichtsurteils. Es kann jedenfalls danach nicht ausgeschlossen werden, dass der Angekl. C. zwar die Aneignung der Geräte guthieß, nicht aber die Anwendung körperlicher Gewalt befürwortete und seinen Mitangekl. insoweit auch nicht – zumindest psychisch – unterstützte, wobei freilich diesbezüglich ergänzende Feststellungen im Rahmen des Möglichen erscheinen.«

Mitgeteilt vom 4. Strafsenat des *KG*, Berlin.